

Satzung

des

Reister
Karnevalsvereins

PU LAU

Satzung des Reister Karnevalsvereins „PU LAU“

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Karnevalsverein 1998 PU LAU Reiste e.V.“

Er hat seinen Sitz in Eslohe-Reiste und ist im Vereinsregister unter der Nummer 50972 eingetragen.

§ 2

Vereinszweck – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, in Reiste die karnevalistische Tradition nach heimatlicher, westfälischer Art zu pflegen, zu fördern und zu vermitteln und das alte Brauchtum der westfälischen Fastnacht sauber zu erhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglied kann jeder werden, der Sinn für Humor hat und dem die Fastnacht eine Herzenssache ist.
- (2) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. Der Einzug erfolgt ~~zu Beginn eines Geschäftsjahres~~ **im Oktober eines jeden Jahres, ca. 3 Wochen vor der Generalversammlung**, frühestens am Tage des Beitritts. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, können auf Beschluss der Generalversammlung von der Ausübung des Stimmrechtes ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftlichen Austritt (Kündigung), der nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann. Die Austrittserklärung muss vor Ablauf des Geschäftsjahres beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Gleichzeitig sind alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.
 - b) Tod. Stirbt ein Mitglied, so erlischt automatisch die Mitgliedschaft.

c) Ausschluss, der vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden kann.

Ausschlussgründe sind:

- 1) grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse,
- 2) durch Unterlagen bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums und des Vereins schädigendes Verhalten,
- 3) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorangegangener zweimaliger Mahnung und wenn der Beitrag für zwei Jahre nicht gezahlt worden ist.

d) Gegen den Ausschluss durch den Vorstand besteht das Recht des schriftlichen Einspruchs innerhalb von zwei Monaten an den Vorstand, dessen Entscheidung dann endgültig ist.

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende; jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- (a) dem Präsidenten,
- (b) dem ersten Vorsitzenden,
- (c) dem zweiten Vorsitzenden – Stellvertreter-,
- (d) dem Geschäftsführer,
- (e) dem Kassierer.

- (3) Die Amtsdauer eines jeden Mitgliedes im geschäftsführenden Vorstand beträgt zwei Jahre.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Um eine funktionsfähige Vereinsführung zu gewährleisten, sind die Neuwahlen nach dem nachstehenden Modus vorzunehmen:
 - a) bei geraden Jahreszahlen sind Neuwahlen für nachstehende Ämter durchzuführen:
erster Vorsitzender und Kassierer,
 - b) bei ungeraden Jahreszahlen stehen folgende Ämter zur Neuwahl an:
Präsident, zweiter Vorsitzender und Geschäftsführer.
- (6) Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Werden mehrere Mitglieder zur Übernahme desselben Vorstandsposten vorgeschlagen, muss eine geheime Wahl erfolgen.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied übernimmt folgende Verpflichtungen:
 - a) sich jederzeit für die Belange des Vereins einzusetzen und nichts zu tun, was gegen die Interessen verstößt,
 - b) den Humor und die Freude am Leben der Bürger zu fördern,
 - c) die Freundschaft zu den benachbarten Karnevalsvereinen zu pflegen,
 - d) bei allen Veranstaltungen sich dafür einzusetzen, dass Anstand und Sitte gewahrt bleibt,
 - e) Beachtung und Einhaltung der Satzung,
 - f) Planung und Gestaltungen des karnevalistischen Lebens in Reiste.
- (8) Der Geschäftsführer hat über alle Versammlungen, insbesondere über die gefassten Vereinsbeschlüsse eine Niederschrift anzufertigen. Ihm obliegt darüber hinaus die anfallenden schriftlichen Arbeiten.
- (9) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Die Kasse wird jährlich zur Generalversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern überprüft. Über die Kassenverhältnisse ist ein der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (10) Die Auswahl und Ernennung des Prinzen oder der Prinzessin erfolgt gemeinschaftlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden **sowie dem Präsidenten. Diese drei Personen** sind zur absoluten Geheimhaltung verpflichtet. Der Prinz/die Prinzessin ist das „Aushängeschild“ des Vereins. Er/Sie hat sich stets ordentlich und korrekt zu verhalten.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand

befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.

- (12) Der geschäftsführend Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9

Rosenmontagszug

- (1) Der Rosenmontagszug ist ein wesentlicher Bestandteil des Vereins.
- (2) Am Rosenmontagszug kann jeder teilnehmen, der Humor und Freude zum Ausdruck bringen und das Brauchtum der westfälischen Fastnacht erhalten möchte.
Weiterhin gilt, dass Wagen, Fußgruppen und Einzelpersonen, deren Beiträge gegen öffentliches und geltendes Recht sowie gegen Sitte und Anstand verstoßen, grundsätzlich nicht zugelassen werden. Sollten trotzdem derartige Wagen, Fußgruppen oder Einzelpersonen versuchen, am Zug teilzunehmen, werden diese durch die Ordnungskräfte des Festkomitees des Zuges verwiesen und von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen.
- (3) Die Teilnahme von Motivwagen oder Fahrzeugen im Zug wird nur genehmigt, wenn alle gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die entsprechenden Unterlagen (TÜV-Gutachten, Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis, Versicherungsbescheinigung) dem Zugleiter des Festkomitees vorliegen.
(siehe Merkblatt Verl.d. BMVBW v. 18.07.2000 (VkBl. S.406); geändert v. 13.11.2000 (VkBl. S. 680) betr. Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen)
Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen oder mit Kurzkenzeichen sind für den Karnevalsanzug nicht zugelassen.
Kleinsttraktoren und Rasenmätraktoren können zur Teilnahme nur zugelassen werden, wenn sich kein Mähwerk daran befindet und damit keine Personen befördert werden.
Für Anhänger ohne amtliche Zulassung und ohne Betriebserlaubnis ist in jedem Fall ein TÜV-Gutachten zu erstellen.

§ 10

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden **oder den Präsidenten** einberufen oder wenn eine Einberufung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Der Vorstand ist im Rahmen seiner Geschäftsführung beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Sie soll in der Regel im 2. Halbjahr, wenn möglich, im Monat November, stattfinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss per Aushang im Vereinslokal „Landgasthof Reinert“ in 59889 Eslohe-Reiste und in der örtlichen Tagespresse durch den/die erste(n) Vorsitzende(n) mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

c) Der Vorstand kann von sich aus eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Zwischen dem Tage der Einladung und des Termins der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen und höchstens vier Wochen liegen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12

Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 13

Allgemeines

Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitarbeit und Mitwirkung bei Veranstaltungen keine finanzielle Vergütung. Alle Arbeiten in dem Verein sind ehrenamtlich. Über spezielle Einzelfälle entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, das ihnen übergebene Eigentum des Vereins (Uniform, Röcke, Ausstattung usw.) sorgfältig zu pflegen und bei ihrem Austritt in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand – ohne Aufforderung - beim geschäftsführenden Vorstand abzugeben.

Vereinswirt ist das Mitglied Friedrich Reinert, Mescheder Straße 31, 59889 Eslohe-Reiste.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstigen Beschlüsse nicht fasst.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Im übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das

Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eslohe mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken je zur Hälfte in den Schützenbruderschaften St. Pankratius Reiste und St. Antonius Bremke verwendet werden muss. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichtes in Meschede zu melden.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. November 1999 / **05. November 2021** beschlossen und genehmigt.

Reiste, den 12. November 1999 Reiste, den 05. November 2021

Unterschriften,

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.11.2013 in § 11 a Absatz 2 geändert worden.

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.11.2021 in § 6 Absatz 2, § 8 Absatz 2a), Absatz 5b), Absatz 10, § 9 Absatz 2 und 3, § 10 geändert worden.

